

# RS UVS Niederösterreich 2004/06/11 Senat-BN-02-0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2004

## Rechtssatz

Die Umschreibung der Tat im Sinne des § 44a Z1 VStG hat im Zusammenhang mit § 2 Abs 1 AuslBG, nach welchem Ausländer jene Personen sind, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Form zu erfolgen, dass die beschäftigten Ausländer konkret mit Namen und Staatsbürgerschaft im Verfahren festzustellen und im Spruch des Straferkenntnisses in dieser Form anzuführen sind. Die Anführung, es sei ein weiterer, namentlich unbekannter Ausländer beschäftigt worden, ist für die Tatanlastung nicht hinreichend konkret.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)